



Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte „Büchsenflöhe“

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 16. Dezember 2025, Zl.: RA 241-50/2025/He., in
Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG; LGBl.Nr.13/2011

§ 1 Allgemeine Aufnahmeverbedingungen

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze und entsprechend der Dringlichkeit der Unterbringungsmöglichkeit, wobei jedoch ältere Kinder grundsätzlich zuerst berücksichtigt werden.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a. das vollendete 1. Lebensjahr;
- b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- c. schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten (vollständig ausgefüllter Aufnahmebogen);
- d. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- e. die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse bei Aufforderung;
- f. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten (gem. Aufnahmebogen)
- g. der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten im Gemeindegebiet von Ferlach, darüber hinaus nur nach räumlichen und personellen Gegebenheiten;
- h. die Aufnahme von Kinder mit berufstätigen Eltern wird bevorzugt, die Reihung der Aufnahme obliegt dem Betreiber.

2. Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit, nach Verfügbarkeit des Platzes sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

3. Zur Sicherstellung einer effizienten, datenschutzkonformen und einheitlichen Kommunikation zwischen Eltern und der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist die Nutzung der digitalen Kommunikationsplattform „Kigadu“ für alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verpflichtend

Über die Kigadu-App erfolgen sämtliche Hauptkommunikationswege der Einrichtung, einschließlich Mitteilungen, Abwesenheitsmeldungen, Informationsaustausch, Dokumentenuploads sowie Aktualisierungen von Kontakt- und Stammdaten. Eltern verpflichten sich, die App regelmäßig zu nutzen und sicherzustellen, dass die bereitgestellten Informationen aktuell und vollständig sind.

4. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten (Kindertagesstätte) oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (K-KBBG, § 3).

5. Bestehen Bedenken seitens der päd. Leitung bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden, welches innerhalb von 3 Monaten zu erbringen ist. Die Nichtvorlage ist ein Ausschlussgrund.

§ 2

Vorschriften und Informationen für den Besuch der Kindertagesstätte

1. Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind muss von den Erziehungsberechtigten pünktlich zu den festgesetzten Betriebszeiten jedoch spätestens bis 8.30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden.

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete volljährige Personen zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine PädagogIn oder KleinkinderzieherIn des Kindergartens bzw. der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den PädagogInnen oder KleinkinderzieherInnen bekannt ist.

2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
3. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung bzw. die Gruppenleiterin der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Alle anderen Arbeitskräfte des Kindergartens sind nicht berechtigt, irgendwelche Auskünfte zu geben bzw. Beschwerden entgegenzunehmen. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen.

Es benötigt für den Besuch der Kindertagesstätte: Windeln und Feuchttücher nach Aufwand, Papiertaschentücher (100 Stück), Kindertagesstättentasche mit Reservegewand, Matschanzug und einmalig 1 Pkg. Kopierpapier weiß (500 Blatt á 80g/m²). Für Bastel-, Mal-, Werk- und Kreativmaterial wird gem. derzeit geltender Kundmachung ein Kostenbeitrag eingehoben.

Die Tasche oder Rucksack und die Kleidungsstücke sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

5. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in die Kindertagesstätte nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere, Schnuller oder ähnliches dürfen mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens, Gruppenleitung der Kindertagesstätte unverzüglich bekannt zu geben.

Ein erkranktes Kind (Infektionskrankheiten) darf die Kindertagesstätte nicht besuchen.
(Infektionskrankheiten sind durch Bakterien, Viren, Pilze oder Parasiten verursachte Krankheiten. Eine menschliche Ansteckung kann über direkten (zum Beispiel durch Anhusten) oder indirekten Kontakt (zum Beispiel über Händeschütteln oder den Genuss von Nahrungsmitteln) erfolgen.)

Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind in der Kindertagesstätte erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen. Auch hierbei ist beim nächsten Besuch der Kindertagesstätte auf Verlangen der KindergartenpädagogIn ein ärztliches Attest beizubringen.

7. Bei einer Pandemie hat sich sowohl das Personal als auch der Erziehungsberechtigte/die Erziehungsberechtigten an die gesetzlichen Vorschriften zu halten.
 8. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Tagesstätte, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
 9. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung der Anschrift, Telefonnummer usw., dies der Leitung des Kindergartens oder der Gruppenleitung der Kindertagesstätte mitzuteilen. Änderungen der Kontonummer bei Einziehungsaufträgen sind der Verrechnungsstelle der Stadtgemeinde Ferlach (04227 2600 14) mitzuteilen.
 10. Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Leitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
 11. Während des Kinderbetreuungsjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung (K-KBBG § 15 Abs. 2) zu verbringen.

§ 3 Beiträge

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
 2. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
 3. Jene Beiträge, welche für den Besuch der Kindertagesstätte zu leisten sind, richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Gegebenheiten (zB.: Verpflegung, Kreativ/Bastelbeitrag, Personalkostenbeitrag). Hierbei ergeht jährlich ein Beschluss des Gemeinderates (Kundmachung der Festsetzung der Beitragsleistungen von Erziehungsberechtigten).
 4. Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein zu entrichten
 5. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist im Voraus zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubaufenthalten aufrecht.

§ 4

Das jeweilige Kinderbetreuungsjahr beginnt **am ersten Montag im September** und endet am **31. Juli** des nächsten Jahres.

Die Kindertagesstätte bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien 24. Dezember bis 6. Jänner
 - Faschingsdienstag ab 12.00 Uhr
 - Fenstertage Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, so ist der darauffolgende Freitag geschlossen, fällt ein Feiertag auf einen Dienstag, so ist der davorliegende Montag geschlossen
 - Tag des Sommerfestes ab 12.00 Uhr (Bekanntgabe durch die Kindergartenleitung)
 - Tag des Betriebsausfluges Bekanntgabe durch die Kindergartenleitung
 - Sommerferien: 1. August bis zum Beginn des Kinderbetreuungsjahres (1. Montag im September)

<u>Öffnungszeiten</u>					
Montag bis Donnerstag	6:30 Uhr – 16.45 Uhr				
Freitag	6.30 Uhr – 14.45 Uhr				
1	halbtags	4 Stunden	Montag bis Freitag	7.45 Uhr – 11.45 Uhr	
2	halbtags	6 Stunden	Montag bis Freitag	6.30 Uhr – 12.30 Uhr	
3	ganztags	10,25 Stunden	Montag bis Donnerstag	6.30 Uhr – 16.45 Uhr	
		8,25 Stunden	Freitag	6.30 Uhr – 14.45 Uhr	

§ 5 Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 6 Ausflüge

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 7 Austritt und Ausschluss vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 1. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
 - a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c) die Erziehungsberechtigte den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt,
 - d) die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet (Zahlungsrückstände),
 - e) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und –betreuungsordnung durch den jeweiligen Erziehungsberechtigten oder
 - f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Besuch;

3. Die Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte aus den in Abs. 2 lit. a bis f genannten Gründen das Kind befristet vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auszuschließen, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung hat maximal zwei Wochen zu betragen. Liegen nach Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte befristete Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.
4. Neben befristeten Ausschlüssen ist auch ein Ausschluss nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich.

§ 8 **Inkrafttreten**

1. Die Neufassung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
2. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung des Gemeinderates vom 11. Juli 2023, Zahl.: RA 241-50/2023/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:
RgR Ingo Appé